

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft**
vom 24. Juni 2011

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

§ 2 Mastergrad

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Prüfer und Beisitzer

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

§ 14 Zulassungsverfahren

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

§ 16 Masterarbeit

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 18 Mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

§ 22 Erweiterungsprüfung

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Master-Studienganges ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft sowie der Praxis des Übersetzens, sei es im Bereich Fachübersetzen und -kommunikation, oder im Bereich des allgemeinen Übersetzens und der Kontrastiven Kulturwissenschaften, entweder in
 - a) zwei Fremdsprachen (B-Sprache und C-Sprache) in Beziehung zur Grundsprache Deutsch (als A-Sprache); oder
 - b) einer Fremdsprache, wenn diese als Grundsprache (A-Sprache) gelten soll, und Deutsch notwendigerweise als B-Sprache fungiert.
- (2) Wählbare Sprachen sind Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch, sowie (jedoch nur als C-Sprache) Portugiesisch. Deutsch ist in jedem Fall als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen.
- (3) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden einerseits ein erweitertes und vertieftes Fachwissen im Bereich der Übersetzungswissenschaft besitzen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken, ob sie andererseits sowohl für die Berufspraxis als auch für einen akademischen Werdegang notwendigen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (4) Dabei kann, abhängig vom jeweiligen Profil der wählbaren Sprachen, die Möglichkeit bestehen, den Schwerpunktbereich entweder im
 - a) Fachübersetzen und der Fachkommunikation oder
 - b) Übersetzen und den Kontrastiven Kulturwissenschaftenzu setzen.
- (5) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 34 TeilzeitstudienO zu beachten.“
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und besteht aus vier Modulen, wobei das Modul 2 sich in zwei Schwerpunktbereiche unterteilt, die im Verhältnis 75% (Schwerpunktbereich I) zu 25% (Schwerpunktbereich II) zu belegen sind. Über die Festlegung der Schwerpunktbereiche entscheidet das jeweilige Profil der gewählten Sprachen. Dabei entfallen von den 120 LP auf
- a) Modul 1 (Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft) 14 LP;
 - b) Modul 2 (Fachübersetzen u. Fachkommunikation / Übersetzen u. Kontrastive Kulturwissenschaften) insgesamt 40 LP;
 - c) Modul 3 (Übersetzungsrelevante Sprachkompetenzen / Interkulturelle Kommunikation) 12 LP;
 - d) Modul 4 (Fachliche Kompetenz) 8 LP;
 - e) Masterarbeit 30 LP;
 - f) Abschlussprüfungen 16 LP.

Das Studium umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module je nach Wahl des Schwerpunktbereichs und Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht.

Die in den Modulen genannten Seminare können grundsätzlich sprachübergreifend angeboten werden.

- (4) Ist die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese

- können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche und schriftlichen Abschlussprüfungen stellen eigene Leistungen dar.
 - (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen; und
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen entsprechend der in ihrem jeweiligen Studiengang und vorherrschenden Schwerpunktbereiche geforderten Anzahl auswählen können.
 - (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulnoten).
 - (5) Für erfolgreich absolvierte Studienleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
 - (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt. Für jedes der drei weiteren Mitglieder kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter bestimmt werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlich Entscheidungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Er berichtet der Neuphilologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen am Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master- Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß § 8 Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
 1. mündlichen Prüfungen und/oder
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige

Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“ = eine hervorragende Leistung;

2 = „gut“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Zur Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 3 wird eine kumulative Note der studienbegleitenden Prüfungen gebildet, die sich aus den einzelnen Modulnoten zusammensetzt, die entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet werden. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß Abs. 5 herangezogen.

- (4) Für die B-Sprache und die C-Sprache gibt es jeweils eine Fachnote. Diese berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2.
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der kumulativen Note der studienbegleitenden Prüfungen, der Fachnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 3 berechnet.
- (6) Die Modulendnoten, Fachnoten, die kumulative Note der studienbegleitenden Prüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:
bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 „sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 „gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“
Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die letzten 10 %
Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat,

- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit und/oder den mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestanden in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 68 LP.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen bzw. zur Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. 2 bzw. 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,

2. den mündlichen Abschlussprüfungen (bei Deutsch als A-Sprache: in der B- und C-Sprache; bei Deutsch als B-Sprache: in der A- und B-Sprache)
 3. den schriftlichen Abschlussprüfungen in der B- und C-Sprache (insgesamt drei Klausuren) bzw. für Studierende mit Deutsch als B-Sprache in der B- und A-Sprache (insgesamt drei Klausuren) und
 4. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Zwischen dem Beginn der Masterarbeit und der letzten Abschlussprüfung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist wird die fehlende Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Übersetzungswissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte und wird im Bereich der B-Sprache angefertigt.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Absolvieren der letzten schriftlichen Klausur gemäß § 15 Abs. 1 Punkt 3 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen

- (1) In den mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt.
- (2) Die mündlichen Abschlussprüfungen müssen spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit bzw. nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung abgelegt werden, je nachdem welcher dieser beiden Prüfungsteile zuletzt absolviert wurde.

-
- (3) Die schriftlichen Abschlussprüfungen müssen spätestens eine Woche nach der letzten mündlichen Abschlussprüfung abgelegt sein.
- (4) Bei Versäumen der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen werden die noch nicht abgelegten Prüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Mündliche Abschlussprüfungen
1. Die mündliche Abschlussprüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
 2. In jeweils einer mündlichen Prüfung (B- und C-Sprache) von etwa 30 Minuten Dauer weist der Prüfling nach, dass er neben dem erforderlichen vertieften Wissen in den Einzelgebieten auch über eine Zusammenschau der dem Masterstudiengang zugrunde liegenden Gebiete verfügt.
 3. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
 4. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (6) Schriftliche Abschlussprüfungen
1. Die Themen der schriftlichen Abschlussklausuren können von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 gestellt werden. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Themen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling der Name des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.
 2. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils 180 Minuten.
 3. Die Abschlussklausuren werden von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll die Person sein, die die Themen für die Abschlussklausur gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
 4. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der

Abschlussklausur fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

5. Studierende mit zwei Fremdsprachen (B-Sprache und C-Sprache) haben folgende schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) zu erbringen:
 - a) in der B-Sprache:
 - Übersetzen eines Textes aus dem Schwerpunktbereich I aus der B-Sprache in die A-Sprache,
 - Übersetzen eines Textes aus dem Schwerpunktbereich I aus der A-Sprache in die B-Sprache.
 - b) in der C-Sprache:
 - Übersetzen eines Textes aus dem Schwerpunktbereich I aus der C-Sprache in die A-Sprache.
6. Studierende mit Deutsch als B-Sprache legen folgende schriftliche Prüfungsleistungen ab:
 - Übersetzen eines Textes aus dem Schwerpunktbereich I aus der B-Sprache in die A-Sprache,
 - Übersetzen eines Textes aus dem Schwerpunktbereich I aus der A-Sprache in die B-Sprache.
 - Prüfung aus dem Schwerpunktbereich II in der B-Sprache oder A-Sprache.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Zur Berechnung der Fachnoten werden die Noten der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Sprache sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in der jeweiligen Sprache herangezogen. Aus den Noten der Lehrveranstaltungen, die entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet werden, wird eine kumulative Note berechnet, die mit dem Faktor 1 in die Berechnung der Fachnote eingeht. Die Note der mündlichen Prüfung und die Note der jeweiligen schriftlichen Prüfung (bzw. ggf. das arithmetische Mittel der beiden schriftlichen Prüfungen) wird jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden herangezogen und im Verhältnis 1:2:5:2 gewichtet:
 - a) ungerundete kumulative Note der studienbegleitenden Prüfungen,
 - b) Note der Masterarbeit,
 - c) Note der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen (B-Sprache),
 - d) Note der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen (C-Sprache).

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die jeweiligen Fachnoten, die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen, die zugeordneten Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ vorgegeben Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Zudem ist dem Studiengang nachgeordnet die Nennung des Schwerpunktbereichs | möglich: entweder „Schwerpunkt Fachübersetzen und -kommunikation“ oder „Schwerpunkt Übersetzen und kontrastive Kulturwissenschaften“. Die Urkunde wird vom Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach der bestandenen Abschlussprüfung in Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft kann eine Erweiterungsprüfung in einer dritten Fremdsprache gemäß § 1 abgelegt werden. Die Erweiterungsprüfung entspricht der Masterprüfung in der C-Sprache, der § 18 gilt entsprechend. Die Wahl der Sprache beschränkt sich auf das Sprachangebot, das zum Zeitpunkt der Zulassung zum Erweiterungsstudium angeboten wird.
- (2) Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung beträgt zwei Semester.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft vom 8. April 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2009, S. 627) außer Kraft.

07-17-10

18.07.14

06 - 18

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 8. April 2009 Anwendung finden.

07-17-10

Codiernummer

18.07.14

letzte Änderung

06 - 19

Auflage - Seitenzahl

Anlage 1: Modularisierung und Varianten des konsekutiven Master-Studiengangs Übersetzungswissenschaft

Der Gesamtumfang von 120 LP, die im Rahmen des konsekutiven Master-Studiengangs Übersetzungswissenschaft zu erreichen sind, erstrecken sich auf vier Module, zwei mündliche Abschlussprüfungen, drei schriftliche Abschlussprüfungen sowie die Masterarbeit. Für die folgenden Übersichten gilt, dass in den einzelnen Modulen die Seminare grundsätzlich auch sprachübergreifend angeboten werden können. Dabei besteht das Modul 2 aus zwei Schwerpunktbereichen, die im Verhältnis 75% (Schwerpunktbereich I) zu 25% (Schwerpunktbereich II) zu belegen sind. Über die Festlegung der Schwerpunktbereiche entscheidet das jeweilige Profil der wählbaren Sprachen. Dadurch können sich folgende Varianten ergeben:

a) Bei zwei Fremdsprachen (B-Sprache und C-Sprache) mit Deutsch als Grundsprache (A-Sprache):

a1) Mit dem **Schwerpunktbereich Fachübersetzen und -kommunikation**,

d.h. Schwerpunktbereich I (75%) Fachübersetzen und -kommunikation
Schwerpunktbereich II (25%) Übersetzen und kontrastive Kulturwissenschaften

		Anzahl	Veranstaltungsart	Semester (Sprache[n])	LP	SWS
Modul 1:	Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft I und II	2	Seminare	1. (B) 3. (C)	12	4
	Prüfungsvorbereitung	1	Kolloquium	3. (B)	2	2
Modul 2a: Schwerpunktbereich I (75%)	Fachübersetzen u. Fachkommunikation					
	Terminologie u. Terminologielehre	1	Seminar	1. (B)	6	2
		1	Übung	1. (B)	2	2
	Fachübersetzen I	1	Seminar	2. (B)	6	2
		2	Übungen	2. (B / C)	4	4
	Fachübersetzen II	1	Seminar	2. (C)	6	2
		2	Übungen	3. (B / C)	4	4
Fachsprachliche Textproduktion (modulbezogen)	1	Übung	2. (B)	2	2	
Modul 2b: (Schwerpunktbereich II (25%))	Übersetzen u. Kontrastive Kulturwissenschaften					
	Kontrastive Kulturwissenschaften	1	Seminar	1. (B)	6	2
		1	Übung	1. (B)	2	2
	Kultursensible Textproduktion (modulbezogen)	1	Übung	2. (B)	2	2
Modul 3:	Interkulturelle Kommunikation / Übersetzungsrelevante Sprachkompetenzen	1	Seminar	2. (B)	6	2
		3	Übungen	1. (B / C) 2. (B)	6	6
Modul 4:	Fachliche Kompetenz	1	Seminar	3. (B)	6	2
		1	Übung	3. (B)	2	2
	schriftliche Prüfungen	3		3.(2 x B / 1 x C)	12	
	mündliche Prüfungen	2		3. (B / C)	4	
	Masterarbeit	1		4. (B)	30	
Gesamt		26	8 Seminare + 13 Übungen	16B+5C; 4B+1C	120	42

07-17-10

18.07.14

06 - 21

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

a2) Mit dem **Schwerpunktbereich Übersetzen und kontrastive Kulturwissenschaften**,

d.h. Schwerpunktbereich I (75%) Übersetzen und kontrastive Kulturwissenschaften

Schwerpunktbereich II (25%) Fachübersetzen und -kommunikation

		Anzahl	Veranstaltungsart	Semester (Sprache[n])	LP	SWS
Modul 1:	Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft I und II	2	Seminare	1. (B) 3. (C)	12	4
	Prüfungsvorbereitung	1	Kolloquium	3. (B)	2	2
Modul 2a: Schwerpunktbereich II (25%)	Fachübersetzen u. Fachkommunikation					
	Terminologie u. Terminologielehre	1	Seminar	1. (B)	6	2
		1	Übung	1. (B)	2	2
	Fachsprachliche Textproduktion (modulbezogen)	1	Übung	2. (B)	2	2
Modul 2b: Schwerpunktbereich I (75%)	Übersetzen u. Kontrastive Kulturwissenschaften					
	Kontrastive Kulturwissenschaften	1	Seminar	1. (B)	6	2
		1	Übung	1. (B)	2	2
	Kultursensibles Übersetzen I	1	Seminar	2. (B)	6	2
		2	Übungen	2. (B / C)	4	4
	Kultursensibles Übersetzen II	1	Seminar	2. (C)	6	2
2		Übungen	3. (B / C)	4	4	
Kultursensible Textproduktion (modulbezogen)	1	Übung	2. (B)	2	2	
Modul 3:	Interkulturelle Kommunikation / Übersetzungsrelevante Sprachkompetenzen	1	Seminar	2. (B)	6	2
		3	Übungen	1. (B / C) 2. (B)	6	6
Modul 4:	Fachliche Kompetenz	1	Seminar	3. (B)	6	2
		1	Übung	3. (B)	2	2
	schriftliche Prüfungen	3		3.(2 x B / 1 x C)	12	
	mündliche Prüfungen	2		3. (B / C)	4	
	Masterarbeit	1		4. (B)	30	
Gesamt		26	8 Seminare + 13 Übungen	16B+5C; 4B+1C	120	42

b) einer Fremdsprache, wenn diese als Grundsprache (A-Sprache) gewählt wurde, und Deutsch notwendigerweise als B-Sprache fungiert:

b1) Mit dem **Schwerpunktbereich Fachübersetzen und -kommunikation**,

d.h. Schwerpunktbereich I (75%) Fachübersetzen und -kommunikation
Schwerpunktbereich II (25%) Übersetzen und kontrastive Kulturwissenschaften

		Anzahl	Veranstaltungsart	Semester (Sprache[n])	LP	SWS
Modul 1:	Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft I und II	2	Seminare	1. (A) 3. (B)	12	4
	Prüfungsvorbereitung	1	Kolloquium	3. (A)	2	2
Modul 2a: Schwerpunktbereich I (75%)	Fachübersetzen u. Fachkommunikation					
	Terminologie u. Terminologielehre	1	Seminar	1. (A)	6	2
		1	Übungen	1. (A)	2	2
	Fachübersetzen I	1	Seminar	2. (A)	6	2
		2	Übungen	2. (A / B)	4	4
	Fachübersetzen II	1	Seminar	2. (B)	6	2
2		Übungen	3. (A / B)	4	4	
Fachsprachliche Textproduktion (modulbezogen)	1	Übung	2. (A)	2	2	
Modul 2b: (Schwerpunktbereich II (25%))	Übersetzen u. Kontrastive Kulturwissenschaften					
	Kontrastive Kulturwissenschaften	1	Seminar	1. (A)	6	2
		1	Übungen	1. (A)	2	2
Kultursensible Textproduktion (modulbezogen)	1	Übung	2. (A)	2	2	
Modul 3:	Interkulturelle Kommunikation / Übersetzungsrelevante Sprachkompetenzen	1	Seminar	2. (A)	6	2
		3	Übungen	1. (A / B) 2. (A)	6	6
Modul 4:	Fachliche Kompetenz	1	Seminar	3. (A)	6	2
		1	Übung	3. (A)	2	2
	schriftliche Prüfungen	3		3.(2 x A / 1 x B)	12	
	mündliche Prüfungen	2		3. (A / B)	4	
	Masterarbeit	1		4. (A)	30	
Gesamt		26	8 Seminare + 13 Übungen	16A+5B; 4A+1B	120	42

b2) Mit dem **Schwerpunktbereich Übersetzen und kontrastive Kulturwissenschaften**,

d.h. Schwerpunktbereich I (75%) Übersetzen und kontrastive Kulturwissenschaften

Schwerpunktbereich II (25%) Fachübersetzen und -kommunikation

		Anzahl	Veranstaltungsart	Semester (Sprache[n])	LP	SWS
Modul 1:	Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft I und II	2	Seminare	1. (A) 3. (B)	12	4
	Prüfungsvorbereitung	1	Kolloquium	3. (A)	2	2
Modul 2a: Schwerpunktbereich II (25%)	Fachübersetzen u. Fachkommunikation					
	Terminologie u. Terminologielehre	1	Seminar	1. (A)	6	2
		1	Übungen	1. (A)	2	2
	Fachsprachliche Textproduktion (modulbezogen)	1	Übung	2. (A)	2	2
Modul 2b: Schwerpunktbereich I (75%)	Übersetzen u. Kontrastive Kulturwissenschaften					
	Kontrastive Kulturwissenschaften	1	Seminar	1. (A)	6	2
		1	Übungen	1. (A)	2	2
	Kultursensibles Übersetzen I	1	Seminar	2. (A)	6	2
		2	Übungen	2. (A / B)	4	4
	Kultursensibles Übersetzen II	1	Seminar	2. (B)	6	2
		2	Übungen	3. (A / B)	4	4
Kultursensible Textproduktion (modulbezogen)	1	Übung	2. (A)	2	2	
Modul 3:	Interkulturelle Kommunikation / Übersetzungsrelevante Sprachkompetenzen	1	Seminar	2. (A)	6	2
		3	Übungen	1. (A / B) 2. (A)	6	6
Modul 4:	Fachliche Kompetenz	1	Seminar	3. (A)	6	2
		1	Übung	3. (A)	2	2
schriftliche Prüfungen		3		3.(2 x A / 1 x B)	12	
mündliche Prüfungen		2		3. (A / B)	4	
Masterarbeit		1		4. (A)	30	
Gesamt		26	8 Seminare + 13 Übungen	16A+5B; 4A+1B	120	42

=====

07-17-10

18.07.14

06 - 24

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. August 2011, S. 697, geändert am 18. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2012, S. 431), und am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 323ff), geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors am 22. August 2014 S. 449).